G41 und Erste-Hilfe-Kurs nach deutschem Recht (Internationale Richtlinien können abweichen)

Was ist die G41?

Die G41 ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen/ Gesundheitscheck zur Tauglichkeit für Arbeiten mit Absturzgefahr.

Wer kann eine G41 durchführen und welchem Umfang hat die Untersuchung?

Für diese Untersuchungen gibt es speziell zugelassene Fachärzte für Arbeitsmedizin - nur diese dürfen die G41 durchführen. Zum Untersuchungsumfang gehören neben der allgemeinen Anamnese (innere Organe, neurologische Erkrankungen, Medikamente, Suchtmittel...) auch EKG, Sehtest, Urinstatus und Blutbild. Eine besondere Aufmerksamkeit liegt auch auf Gleichgewichtsstörungen sowie Störungen des Bewegungsapparates. Ab dem 40. Lebensjahr kommt noch ein Belastungs-EKG (Fahrradergometrie) hinzu. Die G41 dauert ca. 45 Minuten.

Wie oft muss eine G41 Untersuchung erneuert werden?

- bis zum 25. Lebensjahr nach 36 Monaten
- über 25. bis 49. Lebensjahr nach 24-36 Monaten
- ab dem 50. Lebensjahr nach 12-18 Monaten

Erläuterung für den Betreiber

"Arbeiten mit Absturzgefahr" sind im Katalog der Tätigkeiten mit verpflichtenden bzw. freiwilligen Vorsorge-untersuchungen gem. ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) nicht erwähnt. Die G41 entspringt also der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und ist keine gesetzliche Vorschrift. Gemäß Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschrift gehört die Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu den Pflichten eines Unternehmers (§ 3 GUV-V A1, § 5 ArbSchG). Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen (§ 3 ArbMedVV). Insofern ist die G41 als Nachweis der körperlichen Eignung für Arbeiten mit Absturzgefahr anzusehen, deren Notwendigkeit sich aus einer gewissenhaften Gefährdungsermittlung und -beurteilung ergeben sollte.

Angestellte, die unter den Schutzkreis der Berufsgenossenschaft (BG) fallen:

Aus § 7 ArbSchG ergibt sich die Unternehmerpflicht, bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte, deren Befähigung je nach Art der Tätigkeit zu prüfen. Bei „Arbeiten unter Absturzgefahr“ ist neben der fachlichen Eignung (Ausbildungsnachweise) auch der gesundheitliche Aspekt zu berücksichtigen. Bestimmte Erkrankungen schließen die sichere und zufriedenstellende Durchführung solcher Tätigkeiten aus. Das gilt bereits zum Zeitpunkt der Ausbildung (Betreuer / Retter / Toprope Sicherer). Sollte jemand stürzen und sich verletzen, haftet der Arbeitgeber. Im Normalfall übernimmt in Deutschland die BG die Versicherungsfälle. Problematisch wird es dann, wenn der (zukünftige) Arbeitnehmer nicht mittels der G41 als tauglich eingestuft wurde, in der Höhe zu arbeiten. Das ergibt eine mögliche Regressforderung durch die BG, für die die Betriebshaftplicht möglicherweise nicht greift.

Honorarkräfte, die nicht unter den Schutzkreis der Berufsgenossenschaft (BG) fallen:

Die IAPA e. V. empfiehlt allen, die unter Absturzgefahr arbeiten, die Untersuchung nach dem berufsgenossen-schaftlichen Grundsatz G41 vornehmen zu lassen. Mitarbeiter, die nicht unter den Schutzkreis der BG fallen, können von ihrem Hausarzt eine Bescheinigung über ihre gesundheitlichen Verhältnisse erlangen, die die u. s. Beeinträchtigungen ausschließt.

ERKRANKUNGEN/ MEDIZINISCHE EINSCHRÄNKUNGEN, DIE PRINZIPIELL GEGEN TÄTIGKEITEN IN DER HÖHE SPRECHEN:

- Herzkrankheiten / Schmerzen in der Brust
- Hoher Blutdruck
- Epilepsie / Krämpfe / Blackouts
- Höhenangst / Vertigo
- Schwindelgefühl/ Gleichgewichtsstörungen
- Funktionsstörung der Gliedmaße
- Alkohol- oder Drogenabhängigkeit
- Psychische Erkrankungen
- Diabetes
- Beeinträchtigung durch ständige Medikamenteneinnahme

BETRIEBLICHER ERSTHELFER / ERSTE-HILFE-KURS

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Dazu gehört neben den Maßnahmen zur Evakuierung und Brandbekämpfung auch die der Ersten Hilfe. In Abhängigkeit von der Größe und Art des Betriebes hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung ausreichend Ersthelfer zur Verfügung stehen. Die Ausbildung zum Ersthelfer besteht aus dem Erste-Hilfe-Lehrgang (9 Unterrichtseinheiten) und muss spätestens alle 2 Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (9 Unterrichtseinheiten) aufgefrischt werden.

STELLUNGNAHME DER IAPA:

Grundsätzlich sind die IAPA Zertifikate für Ausbildungen aller Art nur gültig in Kombination mit den dazugehörigen Nachweisen. Zur Teilnahme und Zertifizierung jeder Aus-/ und Fortbildung durch die IAPA oder ihrer Vertreter muss deswegen diese Erklärung in unterschriebener Version vorliegen. Damit bestätigt der TN, dass er ausreichend über die Gegebenheiten von G41 und Erste-Hilfe-Kurs aufgeklärt wurde, an keiner psychischen oder physischen Erkrankung leidet und dass somit augenscheinlich kein Grund vorliegt, ihn von der beruflichen Tätigkeit in der Höhe auszuschließen. Sollte eine der folgenden Erkrankungen und medizinischen Einschränkungen, die prinzipiell gegen Tätigkeiten in der Höhe sprechen, vorliegen ist zusätzlich eine Freigabe vom Arzt für jegliche Art von Tätigkeit im Hochseilgarten erforderlich.

ANGABEN ZUR PERSON, DIE ZERTIFIZIERT WERDEN SOLL:

Anrede:_____ Vorname:_____
Name:_____ Straße:_____
PLZ:_____ Ort:_____
Land:_____ Geb.datum:_____
Tel:_____ Mobil: _____
E-Mail:_____

Hiermit erkläre ich, dass ich die obenstehende Erklärung zur G41 für Arbeiten mit Absturzgefahr und zum Ersten-Hilfe-Kurs gelesen und verstanden habe. Desweiteren bestätige ich, dass ich zum jetzigen Zeitpunkt an keiner psychischen oder physischen Erkrankung leide (eingeschlossen derer, die oben aufgeführt sind), die mich daran hindern würde, sicher in der Höhe zu arbeiten oder die mich oder andere während der Ausbildung und meiner Arbeit in der Höhe gefährden würden. Mir ist bewusst, dass ein Arbeitnehmer arbeitsvertraglich verpflichtet ist, dem Arbeitgeber mitzuteilen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die übernommenen Aufgaben zu erfüllen.“

Datum, Unterschrift Teilnehmer Datum, Unterschrift Ausbilder